

(Nr. 299.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer vom 12. April 1861 über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Präsident v. Schönfels: Befindet sich zum Theil bereits im Druck, wird dann zunächst vertheilt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 300.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 10. April 1861, die fortgesetzte Berathung enthaltend über den Antrag der Herren Abg. Eichorius und Genossen, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betr.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Präsident v. Schönfels: Gemäß des Beschlusses, der bei Nr. 297 gefaßt worden ist, wird dieser Protokoll-Extract an die dritte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 301.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer vom 13. April 1861 über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wird heute vertheilt werden und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 302.) Petition der Gemeinden Limbach und Genossen vom 20. März 1861, die Vergütung für das Schneeauswerfen auf den Chaussees aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt an die vierte Deputation, wo bereits dergleichen Petitionen eingegangen sind.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ich wende mich nun zu den eingegangenen Entschuldigungen und Urlaubsgesuchen. Zuvörderst wünscht Herr Domherr v. Waidorf entschuldigt zu sein für die heutige Sitzung; desgleichen Herr Graf Solms-Wildenfels und zwar Beide wegen dringender Privatgeschäfte. Herr Landesbestallter Hempel wünscht Urlaub vom 17. dieses Monats bis zum 8. des künftigen Monats und ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Herr Vicepräsident v. Friesen wünscht Urlaub auf den heutigen und morgenden Tag und ich frage, ob die Kammer dieses Urlaubsgesuch bewilliget? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht mitzutheilen, wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der Vortrag der ständischen Schrift, das Gewerbegesetz, das Entschädigungsgesetz und das Gesetz über Errichtung von Gewerbegerichten betreffend. Ich habe den Herrn Referenten, Bürgermeister Müller, zu ersuchen, uns diese Schrift vorzutragen.

Bürgermeister Müller (nach Vortrag der ständischen Schrift): Ich würde nun der hohen Kammer die drei Beilagen zu dieser ständischen Schrift vorzutragen haben, was aber sehr viel Zeit in Anspruch nehmen möchte. Ich kann im Auftrage der Deputation der hohen Kammer die Ver-

sicherung geben, daß von Seiten der beiderseitigen Referenten, sowie des Herrn königlichen Commissars diese Beilagen auf das Sorgfältigste verglichen, geprüft und mit den von den Kammern gefaßten Beschlüssen übereinstimmend befunden worden sind. Es dürfte daher zur Abkürzung dienen, wenn es der hohen Kammer gefallen wollte, von ausdrücklicher Vorlesung dieser Beilagen abzusehen und den Vorschlag der Deputation anzunehmen, die jetzt von mir vorgetragene ständische Schrift mit den Beilagen zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Bezug nehmend auf das, was der Herr Referent soeben zu vernehmen gab, frage ich die Kammer, ob sie zuvörderst von Vorlesung der erwähnten Beilagen absehen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage sodann weiter, ob die Kammer die soeben vorgelesene Schrift mit den erwähnten Beilagen zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Müller: Herr Präsident, darf ich in Bezug auf die jetzt verlesene Schrift noch ein Wort anfügen?

Präsident v. Schönfels: Ich wollte nur noch hinzufügen, daß die Schrift eben auch in der Zweiten Kammer Genehmigung gefunden hat und demgemäß abgegeben werden wird.

Bürgermeister Müller: Wenn auch nicht im Namen der Deputation, welche den Gesetzentwurf berathen hat, so doch in meinem eigenen Interesse und auf eigene Veranlassung gestatte ich mir noch eine Bemerkung in Bezug auf die vorgetragene Schrift zu machen. Es ist der geehrten Kammer bekannt, daß sowohl in der Zweiten Kammer, als in unserer Kammer der Beschluß in Bezug auf den Hufbeschlag-Prüfungszwang an die ausdrückliche Voraussetzung und Bedingung geknüpft worden ist, daß innerhalb des Landes an verschiedenen Stellen und wenigstens an einigen Stellen Prüfungseinrichtungen dergestalt getroffen werden, daß die betreffenden Schmiede nicht mehr, wie zeither der Fall war, unbedingt in die Residenz reisen müssen, um die Prüfung daselbst zu bestehen. Nach der jetzt erwähnten Beschlußfassung von Seiten beider Kammern sind nun im Dresdner Journale über den Hufbeschlag einige Aufsätze erschienen, deren erster Theil für die Angelegenheit im Allgemeinen wohl sehr belehrend sein mag, deren zweiter Theil aber insofern etwas frappirt hat, als darin darzuthun versucht worden ist, daß die Herstellung verschiedener Prüfungsstellen zu gedachtem Zwecke im Lande wohl kaum ausführbar und wenigstens nicht rathlich sein möchte. Ich sage, es hat dies einigermaßen frappirt, weil, nachdem bereits Beschluß in beiden Kammern gefaßt worden ist, diese beiden Aufsätze erschienen sind. Wären diese beiden Aufsätze zur rechten Zeit erschienen, so hätte man dafür nur dankbar sein können; denn die Wahrheit